

o Mdt

Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Amtsgericht Stralsund
Zweigstelle Bergen auf Rügen
Postfach 11 61
18521 Bergen auf Rügen

Per Fax vorab: 03831 / 257-740

Ihr Zeichen:	43 F 275/21
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	22.10.02.05
Meine Nachricht vom:	
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!	
Fachdienst:	Jugend
Fachgebiet:	Amtsvormundschaft, Beistandschaft
Auskunft erteilt:	Frau Paulina Wilke
Besucheranschrift:	Störtebekerstr. 30 18528 Bergen auf Rügen 301
Zimmer:	
Telefon:	+49 (3831) 357-1923
Fax:	+49(3831) 357-444525
E-Mail:	paulina.wilke@lk-vr.de
Datum:	28. September 2021

In Sachen
Sonneborn, Lisa u.a. ./ Der Landrat
wg. Umgang (RI)

Amtsgericht Stralsund	
Zweigstelle Bergen auf Rügen	
- Briefannahmestelle 2 -	
Eing.	28. Sep. 2021
<i>Post Taylor</i>	
.....Anl.	D Akten
.....Euro in KM/ KMST	

Sehr geehrte RiAG Lemcke-Breuel,

am heutigen Tage habe ich im Rahmen eines anderen Termins in der Einkaufspassage des Familia-Marktes in Bergen auf Rügen gegen 11.30 Uhr Herrn Sonneborn mit Lisa angetroffen. Beide haben mich gesehen und mich wortlos angegrinst. Nach einem kurzen Anruf bei der Verfahrensbeiständin Frau Frederike Kellotat, die mir riet umgehend die Polizei zu benachrichtigen, rief ich im Revier in Bergen auf Rügen an. Der diensthabende Kollege war sich unschlüssig, was zu tun sei und stellte mich an die stellvertretende Revierleiterin weiter. Diese teilte mit, dass sie einen Wagen schicken wolle. Sie könne allerdings nur veranlassen, dass Herrn Sonneborn ein Platzverweis erteilt und Lisa wieder in den Notdienst verbracht wird. Sie sehe in diesem Fall allerdings das Familiengericht in der Pflicht nun Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zu verhängen. Ich teilte mit, dass beide gerade dabei seien, den Laden zu verlassen und Lisa ohnehin am Nachmittag Unterricht in Bergen habe, so dass eine Rückführung in den Notdienst keinen Sinn ergäbe. Herr Sonneborn und Lisa liefen dann mehrmals an mir vorbei, gingen mal gemeinsam mal einzeln rein und raus und wollten offensichtlich ihre Gleichgültigkeit oder Überlegenheit demonstrieren, ich sah davon ab lauthals einen Aufstand zu provoizieren. Anbei sende ich Ihnen ein Bild, dass ich gegen 11.40 Uhr von beiden gemacht habe und bitte um Verhängung von Ordnungsgeld / Ordnungshaft gegen den Kindesvater.

Mit freundlichen Grüßen

Paulina Wilke
Paulina Wilke
Mit der Wahrnehmung der Aufgaben
als Amtsvormund gem. § 55-SGB VIII beauftragt.

Anlage: Foto

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



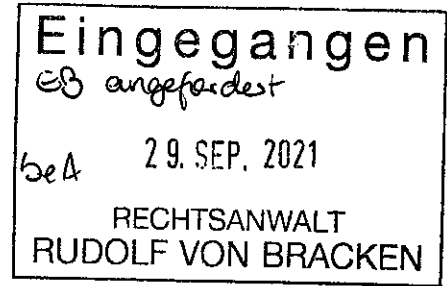
Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 3505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Aktenzeichen:
43 F 275/21

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Stralsund
- Zweigstelle Bergen auf Rügen -

13.10.21
6.10.21

Beschluss

In der Familiensache

- 1) **Paula Sonneborn**, geboren am 01.11.2013, Ketelhotstraße 13, 18437 Stralsund
- Betroffene zu 1 -
- 2) **Tom Sonneborn**, geboren am 20.01.2009, AWO Rügen, Boddenhus, Heilpädagogische
WG, Boddenstraße 53, 18528 Lietzow
- Betroffener zu 2 -
- 3) **Finn Maximilian Sonneborn**, geboren am 14.05.2011, Ketelhotstraße 13, 18437 Stralsund,
vertreten durch den Ergänzungspfleger Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heyde-
mann-Ring 67, 18437 Stralsund
- Betroffener zu 3 -
- 4) **Lisa Sonneborn**, geboren am 19.04.2006, AWO Rügen, Lütt Landhus, Dorfstraße 16, 18573
Dreschwitz
- Betroffene zu 4 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 4:

Rechtsanwältin **Friederike Kellotat**, Frankendamm 57, 18439 Stralsund

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Eva Thomsen, geboren am 15.09.1972, Ketelhotstraße 13, 18437 Stralsund

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Eva Burmeister**, Carl-Heydemann-Ring 55, 18437 Stralsund, Gz.: 00574/21 EB

Vater:

Frank Sonneborn, Jabelitz 5, 18569 Trent

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt von Bracken, Spadenteich 1, 20099 Hamburg

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen durch die Richterin am Amtsge-

richt Lemcke-Breuel beschlossen:

1. Die einstweilige Anordnung vom 09.07.21 bleibt aufrechterhalten.
2. Desweiteren wird dem Kindesvater aufgegeben, die Kinder nicht anzurufen und mit ihnen zu telefonieren oder per E-Mail sich auszutauschen.
3. Die einstweilige Anordnung wird für 6 Monate befristet.
4. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Notwendige Auslagen tragen die Beteiligten selbst.
5. Bei Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss kann das Gericht gegen den Verpflichteten Ordnungsgeld bis zu 25.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 1666 BGB.

Mit Beschluss vom 09.07.21 verhängte das Gericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung einen Umgangsausschluss gegen den Kindesvater sowie ein Kontaktverbot. Grund war die erneute Flucht nach Polen aus dem Kindernotdienst, in dem die Kinder untergebracht gewesen sind.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 14.11.2018 wurde den Kindeseltern das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten, sowie das Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen bezüglich des Kindes Finn, Tom und Lisa Sonneborn entzogen und auf das Jugendamt Vorpommern-Rügen als Ergänzungspfleger übertragen (AZ: 43 F 549/18).

Mit Beschluss vom 22.07.2019 (AZ: 11 UF 153/18) wurde die Beschwerde der Kindeseltern gegen den obigen Beschluss durch das OLG Rostock zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 01.12.2020 (AZ: 43 F 332/20) wurde den Kindeseltern das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten, sowie das Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen, bezüglich des Kindes Paula, entzogen und auf das Jugendamt Vorpommern-Rügen als Ergänzungspfleger übertragen. Desweiteren wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Finn und Paula, sowie Tom und Lisa entzogen und das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen zum Ergänzungspfleger bestellt.

Die Beschwerde der minderjährigen Lisa wurde mit Beschluss des OLG Rostock vom 25.02.2021 (11 UF 3/21) abgewiesen. Die Beschwerde des Kindesvaters wurde mit Beschluss vom 10.02.2021 als unzulässig verworfen.

Die Herausnahme der Kinder am 01.09.2020 aufgrund einstweiliger Anordnung gelang nicht. Gegen 09:00 Uhr trafen die Sozialarbeiter Frau Glawe, Herr Patsch und Herr Jabs und Herr Pennedorf auf dem Grundstück der Familie ein und betraten den Hof. Nachdem lautstark an der Tür geklopft wurde, öffnete der Kindesvater verschlafen die Tür. Der Kindesvater bat um Rücksprache

mit seinem Anwalt. Er teilte mit, dass die Kinder nicht in der Häuslichkeit seien und verschloss wieder die Tür. Der Kindesvater ließ in der Zwischenzeit, während das Jugendamt die Polizei und die zuständige Gerichtsvollzieherin informierte, die beiden älteren Kinder hinten aus dem Haus heraus über das Feld weglaufen. Dort nahmen Freunde sie in Empfang. Die beiden kleineren Kinder befanden sich bei der Kindesmutter. Der Kindesvater flüchtete mit den Kindern. Die Kinder wurden zur Fahndung ausgeschrieben.

Am 29.10.2020 erhielt die Polizei Nordrhein-Westfalen Hochsauerlandkreis einen Einsatz. Ein unbekannter Zeuge wurde auf dem Kindesvater und auf seine vier Kinder aufmerksam, da diese nicht die Schule besuchten. Dabei stellte sich heraus, dass die Familie zur Fahndung ausgeschrieben gewesen ist. Das Kreisjugendamt Hochsauerland Landkreis schloss eine Kooperationsvereinbarung über die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ab. Danach sicherte der Kindesvater zu, am 02.11.2020 in den Landkreis Vorpommern-Rügen zurückzukehren. Eine Inobhutnahme erfolgte nicht. Der Kindesvater kehrte mit seiner Familie nach Rügen zurück. Die Kinder wurden durch das Jugendamt in Obhut genommen und zunächst im Kinder- und Jugendnotdienst untergebracht. Die Kinder wurden alle zusammengeführt und befanden sich im Kindernotdienst. Der Kindesvater hält sich zunächst dort täglich zwischen drei und sieben Stunden im Kindernotdienst auf.

In dem Verfahren 43 F 443/20 wurde der Umgang des Kindesvaters zu seinen Kindern geregelt.

Danach wurde dem Kindesvater ein Umgangsrecht mit den Kindern Tom, Lisa, Paula und Finn Sonneborn von zwei Mal wöchentlich nach Absprache mit der Einrichtung für jeweils 3 Stunden in der Einrichtung des Kindernotdienstes eingeräumt.

Aufgrund einer bestehenden Fluchtgefahr des Kindesvaters mit den Kindern wurde ein Umgang außerhalb der Einrichtung abgelehnt.

Laut Mitteilung der Einrichtung vom 06.04.21 eskalierte der Umgang in der Einrichtung mit dem Kindesvater so sehr, dass die Einrichtung dem Kindesvater ein Haus- und Betretungsverbot erteilte.

Nach der Mitteilung der Einrichtung wurden die Mitarbeiter massiv beleidigt mit „leck mich“ sowie „ich lass mich von euch verdammten Arschlöchern nicht weiter ficken“.

Danach ging er sehr dicht auf die diensthabende Mitarbeiterin zu, die ein Kleinkind auf dem Arm hatte. Er sagte „halts Maul“ und schmiss die Blumen samt Vase vom Tisch, schmiss den Tisch um, in Richtung Couch. Tisch und Stühle waren umgeworfen. Der Kindesvater trat gegen Türen.

Die Kinder habe diesen Vorfall mitbekommen.

Der Umgang wurde vorübergehend ausgeschlossen.

Durch dieses Verhalten ist ein weiterer Umgang in der Einrichtung Kindeswohlgefährdend und auch der Einrichtung nicht zumutbar gewesen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung am 16.4.21 sollte eine Lösung gefunden werden, wie der Umgang mit dem Kindesvater außerhalb der Einrichtung gestaltet werden kann.

Der Umgang des Kindesvaters wurde dann wie folgt geregelt:

Mit Finn Sonneborn (geboren am 14.05.2011) und Paula Sonneborn (geboren am 01.11.2013) jeden Di von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr außerhalb der Einrichtung. In dieser Zeit

verbleiben die beiden weiteren Kinder Lisa Sonneborn (geboren am 19.04.2006) und Tom Sonneborn (geboren am 20.01.2009) in der Einrichtung.

Mit Lisa Sonneborn (geboren am 19.04.2006) und Tom Sonneborn (geboren am 20.01.2009) jeden Do von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr außerhalb der Einrichtung. In dieser Zeit verbleiben die beiden weiteren Kinder Finn Sonneborn (geboren am 14.05.2011) und Paula Sonneborn (geboren am 01.11.2013) in der Einrichtung.

Trotz dieser Regelung hat der Kindesvater die Kinder ein zweites Mal entzogen. Während eines Umgangs mit den kleinen Kindern, flohen Tom und Lisa aus der Einrichtung und alle Kinder waren zunächst unbekanntem Aufenthaltsort.

Die Kinder wurden mit dem Vater auf einem Zeltplatz in Polen aufgegriffen und die Kinder wurden am 08.07.21 durch das Jugendamt zurückgeholt.

Paula und Finn leben jetzt bei ihrer Mutter. Tom und Lisa befinden sich in getrennten Einrichtungen.

Der Kindesvater hat ein Haus in Nordrhein-Westfalen angemietet und seine 4 Kinder und die getrennt lebende Kindesmutter dorthin umgemeldet. Der Kindesmutter war dies nicht bekannt. Das Jugendamt hat die Ummeldung rückgängig gemacht.

Die Entscheidung beruht auf § 1684, § 1666 BGB.

Eilmaßnahmen sind weiterhin dringend zu ergreifen.

Es ist ein Umgangs Ausschluss in Verbindung mit einem Kontaktverbot zu verhängen.

Die Maßnahmen sind zum Wohl der Kinder dringend erforderlich.

Eine erneute und dritte Flucht stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Dadurch würden der Kindesmutter die Kinder erneut entzogen werden. Die Kinder würden aus ihrem Umfeld wieder komplett herausgerissen werden.

Die Kinder haben den Wunsch, den Kindesvater zu sehen, insbesondere die beiden großen Kinder Tom und Lisa.

Ein Umgang kann aufgrund der weiterer bestehenden Fluchtpläne des Kindesvaters nicht stattfinden.

Der Kindesvater wird Maßnahmen des Gerichts niemals anerkennen.

Am 10.07.21 tauchte der Kindesvater in Dreschwitz auf und teilte der Bezugsbetreuerin, er werde Lisa mitnehmen und Tom besuchen. Er wolle nicht, dass jemand anderes mit dem Kind Auto fahre, er würde denjenigen umbringen, wenn seinem Kind etwas passieren sollte. Er baute sich vor der Sozialpädagogin auf und erklärte ihr, wie falsch und rechtswidrig ihr tun sei. Er verließ den Ort erst, als die Polizei informiert wurde.

Am Verhandlungstag, dem 09.09.21 in dem Hauptverfahren (43 F 549/18) erschien der Kindes-

vater mit seiner Tochter Lisa zum Gerichtstermin.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kindesvater schon erneut eine Flucht plant. Das Wohnhaus ist verkauft worden. Es gibt keinen Grund mehr, hier zu bleiben. Zwar hat sich der Antragsgegner nach Nordrhein Westfalen umgemeldet. Er habe ein Haus von einer Freundin angemietet, es müsse zunächst nur die Nebenkosten zahlen. Das Gericht hält es jedoch für wahrscheinlich, dass es sich nur um ein Ablenkungsmanöver handelt.

Es ist davon auszugehen, dass der Kindesvater jegliche Kontakte nutzen wird, um eine neue Flucht zu planen und umzusetzen.

Auch ein begleiteter Umgang ist derzeit nicht möglich. Der Kindesvater wird sich auch während begleiteter Umgänge an keine Regeln halten. Er wird eine Begleitperson beim Umgang nicht akzeptieren. Er wird versuchen, die Kinder während des Umgangs zur Flucht zu überreden und Pläne dahingehend schmieden.

Der Verfahrensbeistand und die Mitarbeiter des Jugendamtes haben sich dringend für einen Ausschluss sämtlicher Kontakte zum Kindesvater ausgesprochen. Die Kinder müssen nach den Fluchten endlich zur Ruhe kommen.

Eine Kindeswohlgefährdung ist auch darin zu sehen, dass er während der Umgänge versuchen wird, die Kinder zu überzeugen, sämtliche Hilfsangebote, die von der Kindesmutter mitgetragen werden, nicht anzunehmen und versuchen, seine Auffassungen weiterhin massiv bei den Kindern durchzusetzen.

Nunmehr ist es gelungen, dass die beiden kleinen Kinder Paula und Finn die Schule besuchen. In der Kindesanhörung erzählten sie begeistert von der Schule. Der Kindesvater wird versuchen, die Kinder durch Einflussnahme vom Schulbesuch abzuhalten.

Tom ist besonders hilfebedürftig. Er hat die Chance, eine Schule zu besuchen und lesen und schreiben zu lernen. Er erhält die Möglichkeiten, einen geregelten Tagesablauf zu erlernen. Der Kindesvater wird jede Möglichkeit nutzen, um ihn gegen dieses Hilfesystem aufzubringen.

Lisa hat die Chance, einen Abschluss zu schaffen. Nach Mitteilung des Schulamtes vom 09.09.21 in der Hauptverhandlung der Hauptsache könne sie mit einem großen Kraftakt einen Abschluss schaffen. Sie könnte die Berufsreife machen und dann auch einen Beruf erlernen. Der Kindesvater wird sie dazu anhalten, diese Hilfen nicht in Anspruch zu nehmen.

Nach dem in dem Hauptsacheverfahren eingeholten Sachverständigengutachten, dem das Gericht folgt, ist eine Kindeswohlgefährdung aufgrund des durch den Vater initiierten und befürworteten Schulabsentismus bezüglich Lisa, Tom und Finn bereits eingetreten. Gleiches würde Paula erwarten.

Der Schulabsentismus und die isolierte Lebensweise der Familie haben bei den Kindern zu erheblichen Einbußen in deren kindlicher Entwicklung geführt.

Den Kindern ist es nicht gelungen, die altersentsprechend notwendigen Entwicklungsstufen erfolgreich zu bewältigen.

Die Kinder haben bisher keine adäquaten Chancen auf eine Teilhabe an der Gesellschaft erhalten, konnten keine soziale Vielfalt erleben und sich nicht ausreichend mit Regeln und Verhalten außerhalb der Familie befassen. Finn und Tom sind nahezu Analphabeten und können nur rudimentär rechnen.

Auch Telefonanrufe und e-Mails sind dazu geeignet, die Kinder über eine mögliche Flucht zu informieren bzw. sämtliche Hilfangebote zu verhindern oder zu vereiteln.

Da es sich um einen massiven Eingriff handelt, wurde die Anordnung befristet.

Das Gericht beabsichtigt, ein Hauptverfahren von Amts wegen einzuleiten. Es soll umgehend ein Gutachten bezüglich der Notwendigkeit eines weitergehenden Umgangsausschlusses bzw. der Art und Weise und Dauer des Umgangs eingeholt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81, § 51 Abs.4 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Lemcke-Breuel
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 27.09.2021.

Resiti, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Bergen auf Rügen, 29.09.2021

Resiti
Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: Resiti, Justiz Mecklenburg-Vorpommern
am: 29.09.2021 11:27

